

Thüringer Staatskanzlei - Regierungsstraße 73 - 99084 Erfurt  
über  
Thüringer Allgemeine - Gottstedter Landstraße 6 - 99092 Erfurt

**Unsere Forderung: Generelle Abschaffung der Straßenausbauzwangsbeiträge in Thüringen**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht !  
wie enttäuscht, frustriert, parteien- und politikverdrossen ... müssen Bürger des Freistaates Thüringen sein, wenn Sie diesen Weg des Dialoges mit der obersten Repräsentantin Ihres Landes wählen.  
Seit über 17 Jahren müssen wir uns zwangsweise mit dem bürokratischen Monster und zunehmend regelrecht bürgerfeindlichen Instrument, der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, befassen.

Einer aus der wilhelminischen Zeit, somit aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts stammenden Besonderheit des deutschen Abgabenrechtes, für die man vergleichbare Regelungen in allen anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht findet.  
Wie ordnet sich diese deutsche Besonderheit gerade in Bezug auf die von der Politik als Ziel postulierte Harmonisierung des Europäischen Rechts ein ?

Selbst die gegenwärtige Rechtslage in anderen Bundesländern, wie in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Saarland und Sachsen weicht deutlich von der in Thüringen ab.  
In Baden-Württemberg wurden Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Straßenausbaubeiträge gesetzlich abgeschafft.  
In Bremen und Hamburg gab es bisher überhaupt keine gesetzlichen Regelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.  
Im Saarland und Sachsen haben die Gemeinden ein Ermessen, ob und in welcher Höhe sie die nicht umlagefähigen Straßenausbaubeiträge ausschließlich von den Grundstückseigentümern erheben.  
Eine Variante, die auch vom Thüringer Innenminister zukünftig favorisiert wird.  
Profitieren werden dabei aber nur die sehr wenigen finanzstarken Städte und Gemeinden des Freistaates, Suhl und viele andere finanzschwache Kommunen jedoch nicht.  
Öffentliche Straßen werden von allen genutzt, ist hier nicht eine ganz andere Lösung erforderlich ?

Bei Städten wie Suhl, die gerade in den 90-iger Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch eine verfehlte Haushaltspolitik ihrer obersten Repräsentanten in Form von größenwahnsinnigen Prestigeprojekten auf Jahrzehnte hinaus die kommunalen Finanzen in eine beängstigende Schieflage gebracht haben, werden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer überdurchschnittlich für diese Verfehlungen ‚büßen‘ und dies bei einer bedeutenden Umlandfunktion von Suhl für Südthüringen.

Wo bleibt das in der Verfassung verankerte Recht der Gleichbehandlung aller Bürger ?

Wieso konnte eigentlich diese Situation in Suhl entstehen ? Hat die Rechtsaufsichtsbehörde versagt ?  
Es ist für uns Bürger schwerlich vorstellbar, dass bei dieser gewaltigen Entscheidungsdimension für eine kreisfreie Stadt die oberste Kontrollorgane des Landes nicht beteiligt waren.  
Oder wurde es von der Landesregierung gar wohlwollend begleitet, dass in Suhl dieses viel zu teure und vor allem falsch finanzierte Kongresszentrum entsteht. Wenn dem so wäre, ist es dann nicht dringend geboten, von Seiten des Landes das Subsidiaritätsprinzip zu wahren und nicht die Stadt Suhl und damit seine Bürger in seinen Schulden ersticken zu lassen ?

Vor allem an dieser verfehlten Haushaltspolitik liegt aus unserer Sicht der Grund für die von der Landesverwaltung rückwirkenden Einforderungen von Straßenausbauzwangsbeiträgen bei Suhls Grundstückseigentümern. Unter dem Druck der drohenden Verjährung mussten die Bescheide quasi in einer Nacht- und Nebelaktion als „vergiftetes Weihnachtsgeschenk“ im Jahre 2000 ausgefertigt werden, im Zeitraum des sonst üblichen „Weihnachtsfriedens“.

Die schweigende Masse zahlte ihre ungeprüften Bescheide aufgrund der nicht unerheblich drohenden Zinsfalle.  
Bürger die hinterfragen, benötigen einen erheblichen Zeitaufwand zur Kontrolle um fast immer festzustellen, dass kaum ein Beitragsbescheid richtig berechnet wurde. Selbst die nachgebesserten Berechnungen sind nicht vollumfänglich auf Richtigkeit nachvollziehbar.  
Es zeigt sich, dass die Kommune mit der Berechnung einfach überfordert ist.

Eine besonders schildbürgerliche Entwicklung hat diese Regelung in der Stadt Suhl gefunden. Eine geplante Anliegerstraße, rechtlich als verkehrsberuhigte Zone ausgelegt, wurde aufwendigst saniert, Kleinpflaster statt ursprünglich Bitumenbelag. Sofort nach deren Fertigstellung als Haupterschließungsstraße genutzt, zudem frequentieren Buslinien zur Anbindung mehrerer Ortsteile diesen Bereich. Dies führte dazu, dass nunmehr die Fußgänger in dieser „verkehrsberuhigten Zone“ durch eine Abpollerung vor dem hohen Verkehrsaufkommen geschützt werden müssen.

Für den Beitragszahler bedeutet dies, dass auf Grund der nicht zutreffenden Einstufung als Anliegerstraße überhöhte Kosten umgelegt wurden. Durch den Wechsel des Straßenbelages von Bitumen auf Kleinpflaster verdoppelte sich die Geräuschemission.

Nicht nachvollziehbar ist, wo hier ein sogenannter besonderer Vorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer entstanden sein soll, auf die sowohl die Straßenausbausatzung wie auch die Thüringer Kommunalabgabeordnung als eine der Grundlagen für die Erhebung von Beiträgen verweist.

Die nunmehr fünf Straßenausbausatzungen, (1.) 1993, 2.) 27.10.1996, 3.) 06.10.2000, 4.) 24.02.2004, 5.) 14.03.2007), der Stadt Suhl, betrachten wir als reine Scheingefechte der Stadtverordneten, sowie als Arbeitsbeschaffung für den öffentlichen Dienst, die Anwälte und Verwaltungsgerichte.

Eine absurde Situation entsteht letztendlich für den Beitragspflichtigen, wenn nicht einmal 20% des Inhaltes der Durchführungsbestimmungen für die Straßenausbausatzung erfüllt wurden.

Dabei fehlten so wichtige Punkte wie:

- Öffentlich zugängliche Planungsunterlagen für Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung mit den üblichen Erläuterungen zum Ist-Zustand und den geplanten Zielstellungen einschließlich Verkehrserhebungen, Grunderwerb, Beteiligung von Versorgungsträgern, Kosten, Kostenteilungen und beabsichtigten Bauablauf
- Einordnung der Maßnahme in die Haushaltspläne der Stadt und den Versorgungsträgern sowie deren Abstimmung dazu (zeitliche Abfolge, Zustimmungen, Kosten )
- Beratung mit Eigentümern, Anliegerversammlungen, Entscheidungen über Hinweise und Anregungen der anliegenden Grundstückseigentümern und Bürgern
- ordnungsgemäße Vergabe der Baumaßnahme an den kostengünstigsten Bieter nach der Vergabeordnung (Nachweis)
- Nachweis der tatsächlich umlegbaren, beitragsfähigen Gesamtkosten (Berücksichtigung der Kostensplittung im Sanierungsgebiet sowie der Kostenteilung mit den Versorgungsträgern einschl. Vorteilsausgleich)

Es ist geplant, bei Städten und Gemeinden, die in der Vergangenheit keine Straßenausbausatzung hatten, die Straßenausbaubeiträge zu schätzen.

Dies ist sicher auch dem Umstand geschuldet, dass für Maßnahmen, die in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts realisiert wurden auf Grund der nunmehr verstrichenen Aufbewahrungsfristen keine Rechnungen mehr vorhanden sind.

Ergebnisse die durch Schätzungen entstehen, unterliegen erfahrungsgemäß einer großen Streuung und sind eher in einer Bananenrepublik üblich.

Werden diese Kommunen bei den Straßenausbaubeiträgen jedoch nicht berücksichtigt, wie steht es dann mit der Gleichbehandlung ? Wäre dies nicht auch eine Beugung der Thüringer Kommunalabgabenordnung ?

Nicht nachvollziehbar ist, wieso bei den bisherigen Regelungen Mieter in keiner Weise belastet werden, obwohl sie die Straßen auch nutzen.

Diese Zwangsbeiträge sind nicht umlegbar, nur die Grundstückseigentümer und Kommunen tragen die Kosten.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist und bleibt Unrecht. Ein Mitspracherecht der Bürger, insbesondere der bisher betroffenen Grundstückseigentümern ist nicht gewährleistet, obwohl diese einen großen Teil der Straßenbaulast tragen müssen, aber nicht am Abschluss der Verträge zu Planungs- und Bauleistungen beteiligt werden.

Für uns ist dies ein weiteres leidvolles Zeugnis dafür, dass bei großen Maßnahmen der Bürger von der Politik nicht mitgenommen wird !

Alle Straßen sollten aus dem Steueraufkommen über eine Infrastrukturabgabe nutzungsbedingt finanziert werden.

Deshalb lautet unsere Forderung:

Generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen und Rückzahlung der bisher bezahlten Beiträge einschließlich der Zinsen !

Minister Huber hat öffentlich bestätigt, dass die Abschaffung gesetzlich möglich ist, aber die Haushaltslage des Landes eine solche Regelung gegenwärtig nicht zulässt.  
Bestehendes Unrecht wird also wegen verfehlter Finanzpolitik nicht beseitigt ?

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht,

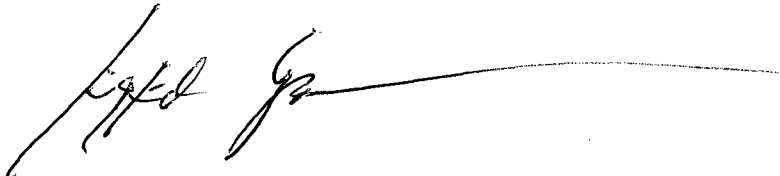
Macht bedeutet Verantwortung !

Wann handeln Sie endlich zum Wohle aller Bürger ?

Hochachtungsvoll

die Unterzeichner

Suhl, den 25.10.2010



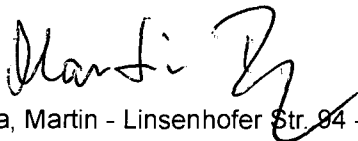
Geissler, Siegfried - 98529 Suhl - Ernst-König-Straße 21

- 1. Alterspräsident des Thüringer Landtages
- Ex - Mitglied des Thüringer Landtages



Kleiner, Klaus - Linsenhofer Str. 119 - 98529 Suhl

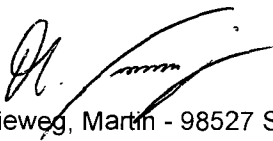
- Vorsitzender der Interessengemeinschaft Straßenausbaubeiträge e.V. in Suhl



Rega, Martin - Linsenhofer Str. 94 - 98529 Suhl



Schmidt, Klaus - 98529 Suhl - Meiningener Straße 186



Vieweg, Martin - 98527 Suhl - Gothaer Straße 41